

Gesetz - Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 3. —

(No. 774.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 27ten Juni 1822., wegen eines Präklusions-Termins, in Betreff der Forderungen von Eingefessenen in den wieder erworbenen, an Frankreich abgetreten gewesenen, Landestheilen, für Lieferungen an vaterländische Truppen bis zum Tilfiter Frieden.

Ich ertheile Ihnen hierdurch die mittelst Berichts vom 7ten April d. J. nachgesuchte Autorisation, die billige Befriedigung der Eingefessenen in den wieder erworbenen, an Frankreich abgetreten gewesenen Theilen der Regierungsbezirke Erfurt, Münster, Minden, Arnberg und Düsseldorf, wegen ihrer auf Preußen zurückgefallenen Forderungen für Lieferungen und Leistungen an vaterländische Truppen, bis zum Tilfiter Frieden, mittelst Staatsschuld-scheinen von Seiten der Hauptverwaltung, nach denselben Liquidations- und Feststellungsgrundsätzen einzuleiten, welche Ich Behufs der Berichtigung der gleichmäßigen Forderungen der Einsassen in den reoccupirten mit dem Königreiche Westphalen verbunden gewesenen Provinzen mittelst Meiner Order vom 27ten April 1820. genehmiget habe, mit der Maafregel jedoch, daß die Vergütung nur den ursprünglichen Gläubigern oder deren rechtmäßigen Erben, nicht aber etwanigen Cessionarien zu Theil werden soll. Den vorgeschlagenen dreimonatlichen Präklusions-Termin für sämtliche bekannte und unbekannte Gläubiger, sie mögen sich früher schon gemeldet haben oder nicht, Behufs der Liquidation ihrer Ansprüche, haben Sie anzuordnen, auch überlasse Ich Ihnen nach vollendeter Feststellung der Haupt-Liquidation, solche der Hauptverwaltung der Staatsschulden, welcher Ich von diesen Bestimmungen Kenntniß gegeben habe, Behufs der Anweisung des Betrags in Staatsschuld-scheinen zu übermachen.

Berlin, den 27ten Juni 1822.

Friedrich Wilhelm.

In
den Staatsminister, Generallieutenant Grafen von Lottum.